



Recht/Liegenschaften

Kaiser-Franz-Josef-Straße 4
A-6845 Hohenems

Auskünfte: Dr. Karin Rettenmoser
Tel – DW: 05576/7101-340
Fax – DW: 05576/7101-115
karin.rettensmoser@hohenems.at

Zahl: 340/520/dr.KR

Hohenems, am 22.11.2000

Betrifft: Verordnung über die Neufassung des § 3 in de von der Stadtvertretung am 29.6.2000 beschlossenen Verordnung.

Verordnung

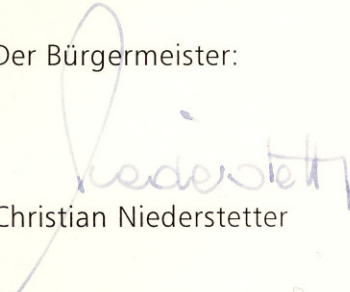
über die Neufassung der § 3 der Verordnung der Stadt Hohenems vom 29.6.2000
über die Erklärung der vier Felstürme (Löwenzähne)
zum Naturdenkmal

§ 3
Ausnahmebewilligung

Die Nutzung der vier Felstürme als Sportklettergebiet ist bis auf Widerruf gestatte.

Von den in § 2 genannten Schutzmaßnahmen kann die Stadtvertretung überdies auf Antrag oder von Amts wegen Ausnahmen bewilligen, wenn das Vorhaben aus Gründen der öffentlichen Sicherheit notwendig ist oder es die Natur und die Landschaft nur vorübergehend beeinträchtigt und andere öffentliche Interessen überwiegen.

Der Bürgermeister:


Christian Niederstetter

Kundmachungsvermerk	
Diese Kundmachung wurde	
an die Amtstafel angeschlagen am	2.11.00
von der Amtstafel abgenommen am	6.12.00
im Gemeindeblatt veröffentlicht unter Nr.	

Verordnung
der Stadtvertretung von Hohenems
über die Erklärung der vier Felstürme (Löwenzähne)
zum örtlichen Naturdenkmal

Aufgrund des § 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl. Nr. 22/1997, wird verordnet:

§ 1
Erklärung zum örtlichen Naturdenkmal

Die auf Gst.Nr. 6429, KG Hohenems, befindliche Felsformation mit vier Türmen („Löwenzähne“) wird im Hinblick auf ihre Bedeutung als charakteristische Felsformation des Hohenemser Berggebietes zum örtlichen Naturdenkmal erklärt.

§ 2
Schutzmaßnahmen

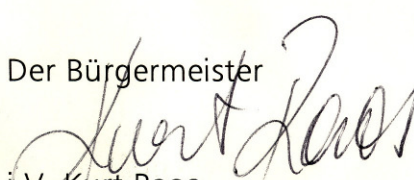
- (1) Einwirkungen auf das örtliche Naturdenkmal und seine unmittelbare Umgebung, die geeignet sind, dieses zu beeinträchtigen, sind verboten.
- (2) Sanierungs- und Pflegemaßnahmen, die aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und zur Erhaltung des Naturdenkmales notwendig sind, können in Absprache mit dem Sachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz der Bezirkshauptmannschaft Dornbirn durchgeführt werden.

§ 3
Ausnahmebewilligung

Von den in § 2 genannten Schutzmaßnahmen kann die Stadtvertretung auf Antrag Ausnahmen erteilen.

Diese Verordnung tritt mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Tages in Kraft.

Der Bürgermeister


i.V. Kurt Raos
Vizebürgermeister

Kundmachungsvermerk	
Diese Kundmachung wurde	
an die Amtstafel angeschlagen am	20.11.07
von der Amtstafel abgenommen am	6.12.07
im Gemeindeblatt veröffentlicht unter Nr.	

Kundmachungsvermerk	
Diese Kundmachung wurde	
an die Amtstafel angeschlagen am	17.7.2007
von der Amtstafel abgenommen am	31.7.2007
im Gemeindeblatt veröffentlicht unter Nr.	